

Voruntersuchung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA DE 3242-421 „Rhin-Havelluch“

Bebauungsplan Nr. 89 der Stadt Kremmen "Erneuerbare Energien und Tierhaltungsanlage Kremmen"

Auftraggeber: Kremmen AGRAR GmbH & Co.KG
Groß-Ziethener Weg 3
16766 Kremmen

Bearbeiter:

ECO-CERT

Sachverständige für den Umweltschutz

Dipl. Ing. Christiane Zimmermann

Von der IHK zu Schwerin öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Sachgebiet Emissionen und Immissionen

Werderstr. 31

19055 Schwerin

Tel: 0385-55 720 54

ch.zimmermann@eco-cert.com

Datum: 13.10.2023

- Genehmigungsverfahren nach BImSchG und WHG •
- Umwelt- und Qualitätsmanagement •
- Prognosen zu Emissionen und Immissionen •
- Umweltverträglichkeitsuntersuchungen •
- Biotopkartierung und Landschaftsplanung •
- Anlagenplanung und -überwachung •
- Gutachten zur Anlagensicherheit •

Formblatt Vorprüfung

Anlage 2 (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 ([ABl./19, \[Nr. 43\]](#), S.1149))

1.1 Kurzdarstellung des Projekts

Die Stadt Kremmen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Erneuerbare Energien und Tierhaltungsanlage Kremmen“ beschlossen. Im Rahmen des B-Planverfahrens sowie der sich daran anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollen die im Plangebiet betriebenen Biogasanlagen der KTW agrar GmbH & Co. KG sowie der Kremmen AGRAR GmbH & Co. KG geändert werden und der vorhandene Tierbestand der Milchviehanlage der Kremmen GmbH & Co. KG verfestigt werden.

Zielstellung der Stadt Kremmen ist es, auch weiterhin mit den vorhandenen Anlagen der erneuerbaren Energien und der Tierhaltungsanlage ein verträgliches Immissionsniveau für das Umfeld des Anlagenstandortes und der in diesem Sinne möglichen Anlagenerweiterungen zu gewährleisten.

Im Rahmen der Energiewende sollen Biogasanlagen zukünftig vermehrt Biogas zu Biomethan aufbereiten und ins Erdgasnetz einspeisen. Sowohl die Biogasanlage der Kremmen Agrar GmbH & Co. KG als auch die Biogasanlage der KTW agrar GmbH & Co. KG sollen daher so umgebaut und erweitert werden, dass zukünftig eine Gaseinspeisung von Biomethan möglich ist. Die hierfür erforderliche Aufbereitungsanlage soll an der Biogasanlage der Kremmen Agrar GmbH & Co. KG errichtet werden und neben dem eigenen Biogas zu einem späteren Zeitpunkt auch mit einem Teil des Biogases der KTW agrar GmbH & Co. KG betrieben werden.

Für die Biogasanlage der KTW agrar GmbH & Co. KG ist geplant, die Rohgasproduktion und damit die Stromproduktion aus Biogas zur Einspeisung in das Netz dauerhaft zu erhöhen. Um eine Erhöhung der Rohgasproduktion zu erzielen, werden Rindergülle, Rindermist und Maissilage durch Grassilage und Körnermais substituiert. Gleichzeitig wird die Durchsatzleistung auf 64,11 t/d erhöht. Das BHKW 3 soll zudem zur Reduzierung der Stickoxid-Emissionen mit einem SCR-System ausgerüstet werden.

Für die Biogasanlage der Kremmen AGRAR GmbH & Co. KG ist neben der Biomethan-Aufbereitungsanlage inkl. Abluftbehandlungsanlage (RTO) die Erweiterung der Inputmengen und -einbringtechnik, der Umbau zweier offener Gärrestlager in gasdichte Fermenter, die Neuerrichtung dreier gasdichter Gärrestlager und die Errichtung einer eingehausten Gärrestseparation geplant.

Für die Milchviehanlage ist eine Verfestigung der bestehenden Tierplatzzahlen mit dem Ziel für mehr Tierwohl das Platzangebot der Tiere zukünftig erhöhen zu können. Es erfolgt eine vollständige Abgabe von Gülle und Festmist an die beiden Biogasanlagen und eine Umnutzung der beiden vorhandenen Wirtschaftsdüngerlagunen zur Lagerung von verschmutztem Niederschlagswasser und Melkhausabwasser.

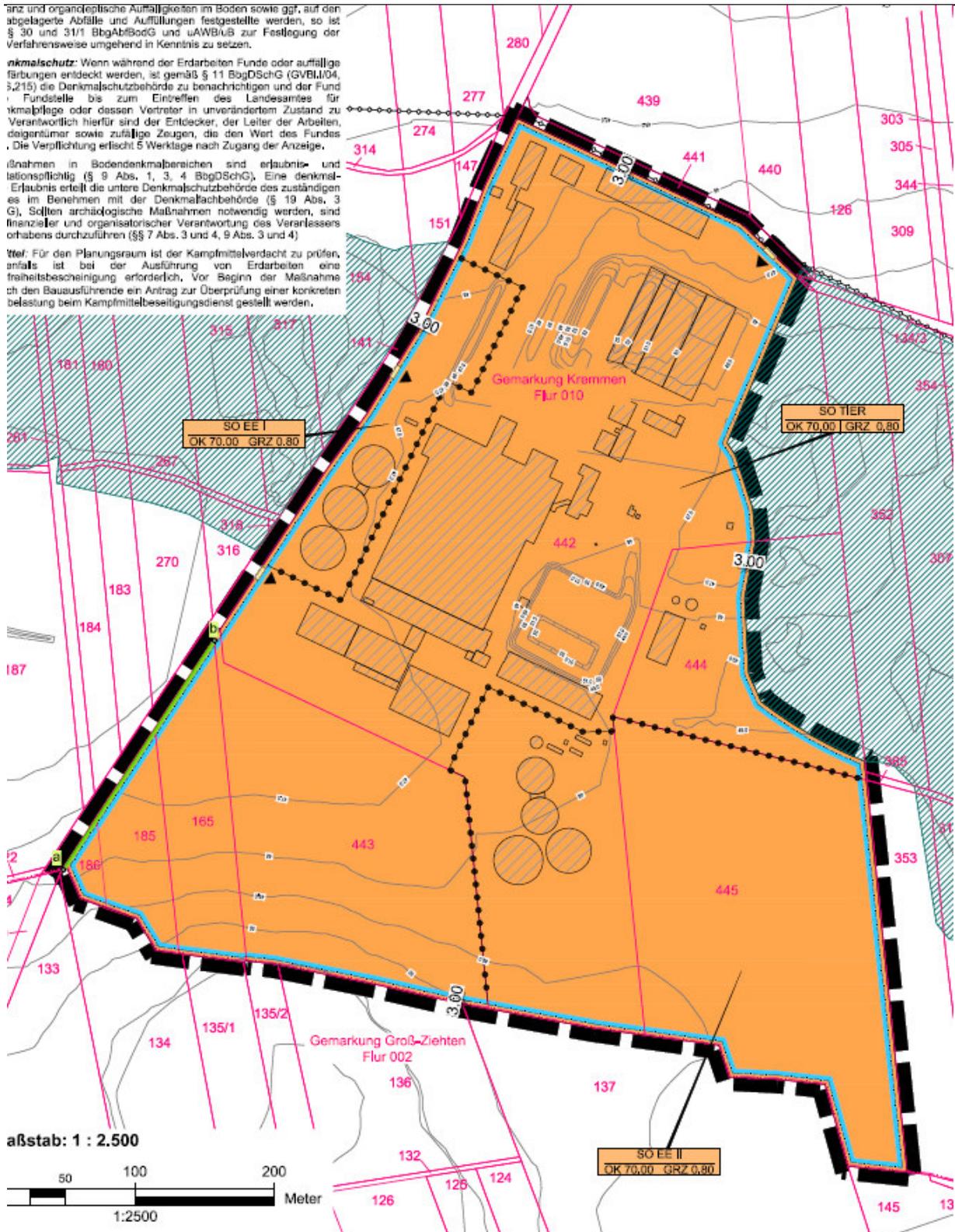


Abb. 1: Geltungsbereich (Auszug, Baukonzept Neubrandenburg GmbH) BEBAUUNGSPLAN NR. 89 "ERNEUERBARE ENERGIEN UND TIERHALTUNGSANLAGE KREMMEN" o. M.

1.2 Beschreibung des Vorhabenstandortes

Das Plangebiet befindet sich rd. 2 km südlich des Ortskerns der Stadt Kremmen. Kremmen liegt im Südwesten des Landkreises Oberhavel. Südlich der Stadt erstreckt sich das Waldgebiet des Krämer. Im Norden liegt das Waldgebiet Rühnicker Heide, im Osten schließt sich die Zehdenick-Spandauer Havelniederung an.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf die Flurstücke 134/3 (teilweise), 165, 185, 186, 442 (teilweise), 443, 444 (teilweise) und 445 der Flur 010 in der Gemarkung Kremmen.

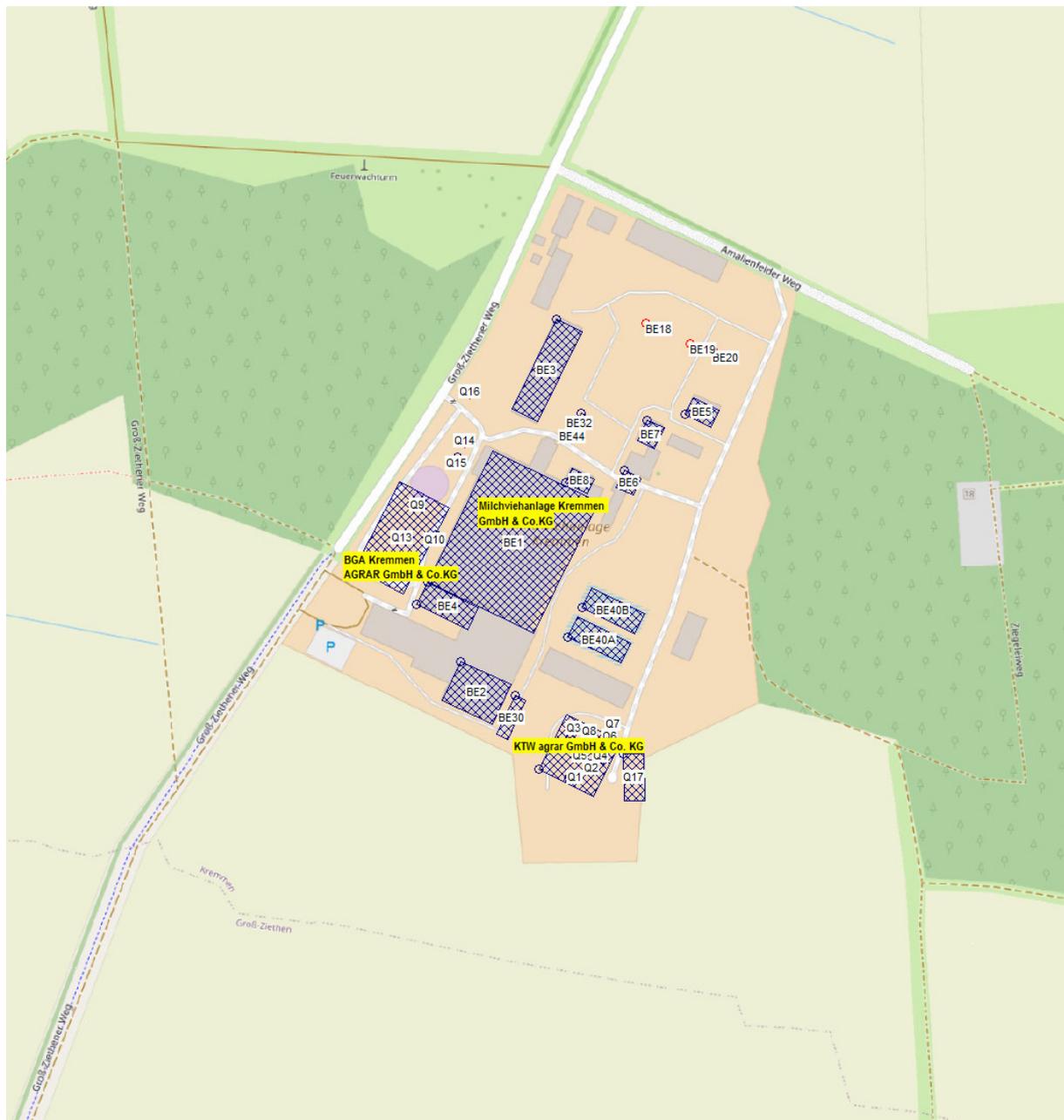


Abb. 2: Darstellung der Biogasanlagen und der Milchviehanlage innerhalb des B-Plangebietes o. M.

Höherwertige Biotopstrukturen sind im unmittelbaren Umfeld des Anlagenstandortes nicht gegeben. Westlich und östlich grenzen Kiefern-mischforste an den Standort. Südlich verläuft ein Graben, weitgehend naturfern, ohne/geringe Verbauung, teilweise beschattet, trockengefallen. Nördlich des Anlagenstandortes verläuft entlang des Amalienfelder Weges eine Baumreihe. Nördlich und südlich schließen jeweils intensiv genutzte Ackerflächen an.

Die nächsten Schutzgebiete, nationaler und internationaler Bedeutung sind (siehe nachfolgende Abb.):

- SPA DE 3242-421 „Rhin-Havelluch“, in ca. 1.800 m westliche und nordwestliche Richtung
- FFH-Gebiet DE 3244-301/ Naturschutzgebiet „Kremmener Luch“, in ca. 2.700 m nordwestliche Richtung

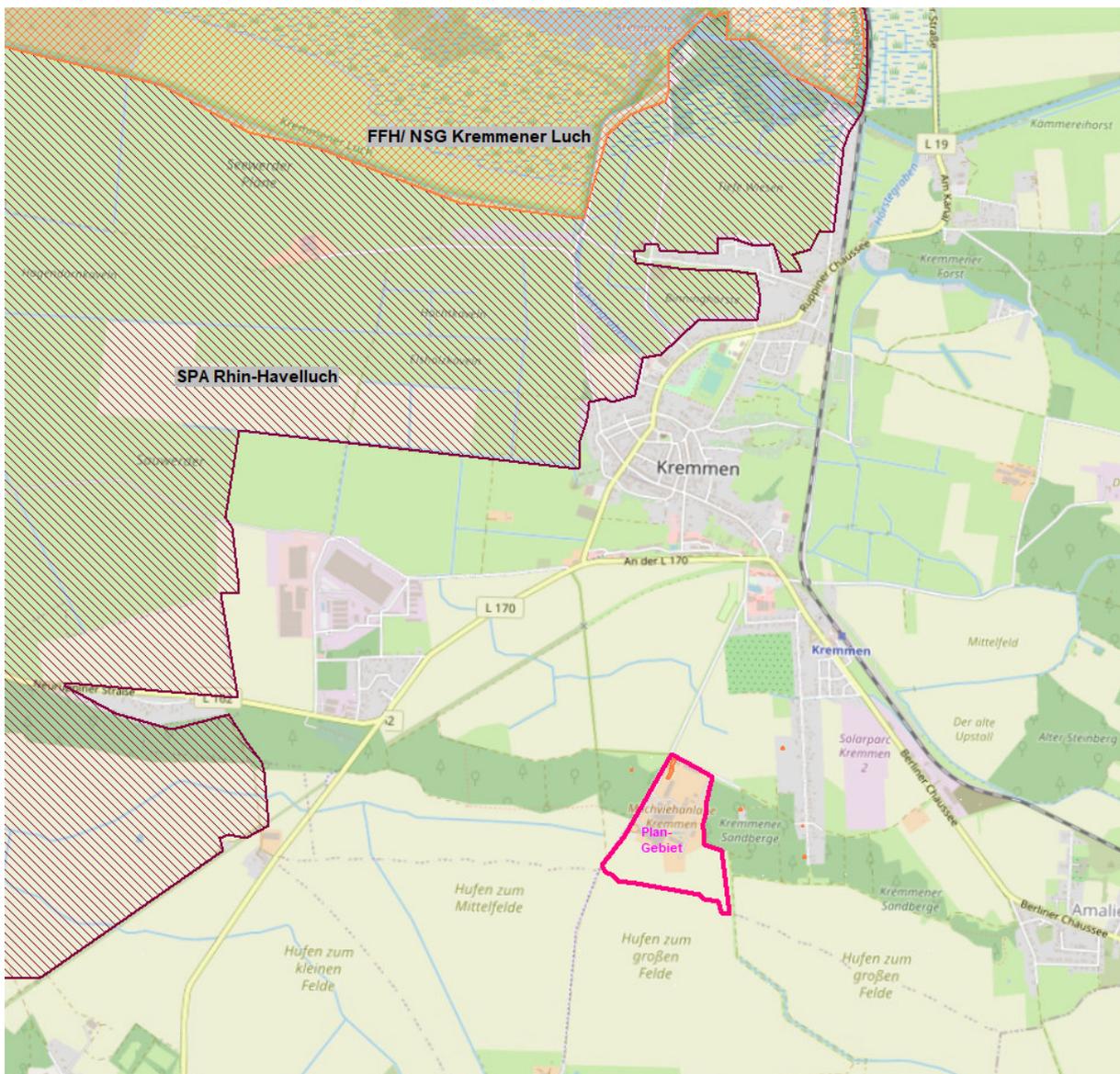


Abb. 3: Darstellung des B-Plangebietes sowie nächster Schutzgebiete o. M.

2. Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift)

Name

SPA DE 3242-421 „Rhin-Havelluch“

Das SPA DE 3242-421 „Rhin-Havelluch“ beginnt in ca. 1.800 m westliche und nordwestliche Richtung. Das EU-Vogelschutzgebiet wurde im Jahr 2007 im Bundesanzeiger (Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz) bekanntgemacht: Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26. Juli 2007. (Bundesanzeiger: Ausgegeben am 19.10.2007, Nummer 196a).

Für das SPA-Gebiet „Rhin-Havelluch“, landesinterne Melde Nr. 7019, EU-Nr. DE 3242-421, liegt ein Managementplan, LUGV, Abt. GR – Großschutzgebiete und Regionalentwicklung, 11/2014 vor.

Gemäß den Ausführungen von Hielscher (2005) erlangt das SPA „Rhin-Havelluch“ eine herausragende Bedeutung als derzeit bedeutendster binnenländischer Kranichsammel- und -rastplatz auf der westeuropäischen Zugroute. Das SPA Rhin-Havelluch besitzt als einziges Schutzgebiet in Brandenburg das IBA-Kriterium A4iv als global bedeutsames Vogelschutzgebiet (Hielscher 2005).

Auch für nordische Gänse werden global bedeutende Zug- und Rastzahlen innerhalb des SPA erreicht. Daneben besitzen die Teichanlagen bei Linum und Nauen insbesondere für Löffel- und Schnatterenten einen europäisch bedeutsamen Rahmen erreichen. Auch für zahlreiche Watvögel besitzt das Schutzgebiet mit seinen weiträumigen Grünland- und Ackerschlägen sowie Gewässerufeln einen hohen Stellenwert. Für den Goldregenpfeifer werden hierbei wiederum europaweit bedeutende Rastzahlen erreicht.

Im Südteil im Bereich der Ortslagen von Senzke und Haage befinden sich Flächen, die für die Art Großtrappe als Winterinstandsgelände genutzt werden.

Aufgrund von drastischen Veränderungen in der Landnutzung im SPA „Rhin-Havelluch“ mit u.a. umfassenden Entwässerungen der vormals nassen Seggenrieder, Röhrichte und Verlandungszonen reduzierten sich bis in die 1980er Jahre noch weitverbreitete Brutvogelarten wie Bekassine, Uferschnepfe oder Großer Brachvogel. Die Bedeutung des SPA-Rhin-Havelluch als Brutgebiet ist somit hinter der Bedeutung als Zug- und Rastgebiet einzuordnen, wenngleich das SPA für bestimmte Brutvogelarten einen nach wie vor hohen Stellenwert besitzt. So werden z.B. für Zwergrohrdommel oder Weißstorch europaweit bedeutende Brutpaarzahlen erreicht.

Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

Insgesamt wurden im SPA neun verschiedene LRT erfasst. Mit eingeschlossen in der Aufstellung sind die Biotope und Lebensraumtypen der drei separaten FFH-Gebiete.

- LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions auf 5 Flächen und 2 Punkten. Als Entwicklungsfläche wurden 5 Standorte kartiert (4 Punktbiotope, 1 Flächenbiotop),

- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion auf 24 Flächen insgesamt. Die Gesamtfläche (EHZ A, B, C) lag bei 33,1 ha, die Länge der linienhaften Biotope umfasste 9.314 m. Zwei Begleitbiotope wurden erfasst.
- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe auf 18 Standorten insgesamt. Hiervon waren 15 Begleitbiotope und 3 Flächenbiotope. Als Entwicklungsfläche wurden 3 Standorte kartiert (2 Begleitbiotope, 1 Flächenbiotop),
- LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) auf 3 Flächen. Als Entwicklungsfläche wurden 4 Standorte kartiert (1 Begleitbiotop, 3 Flächenbiotope),
- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) auf 5 Flächen (hiervon 2 als Begleitbiotope). Als Entwicklungsfläche wurde 1 Standort kartiert (1 Begleitbiotop),
- LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) auf 1 Fläche als Begleitbiotop,
- LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] auf 4 Flächen. Als Entwicklungsfläche wurden 5 Standorte kartiert (5 Flächenbiotope),
- LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* auf einem Standort als Entwicklungsfläche,
- LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) auf 4 Flächen und 6 mal als Begleitbiotop. Als Entwicklungsfläche wurden 6 Standorte kartiert (1 Flächenbiotop, 5 Begleitbiotope)

Übersicht der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im EU SPA Rhin-Havelluch DE 3242-421

Brutvogelarten		
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>
Graugans <i>Anser anser</i>	Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	Kampfläufer <i>Philomachus pugnax</i>
Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>	Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>
Schnatterente <i>Anas strepera</i>	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Flusseeschwalbe <i>Sterna hirundo</i>
Krickente <i>Anas crecca</i>	Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>
Knäkente <i>Anas querquedula</i>	Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	Kranich <i>Grus grus</i>	Neuntöter <i>Lanius collurio</i>
Kolbenente <i>Netta rufina</i>	Großtrappe <i>Otis tarda</i>	
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	
Schellente <i>Bucephala clangula</i>		

<p>Wachtel <i>Coturnix coturnix</i></p> <p>Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i></p> <p>Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i></p> <p>Rothalstaucher <i>Podiceps grisegena</i></p> <p>Schwarzhalstaucher <i>Podiceps nigricollis</i></p> <p>Rohrdommel <i>Botaurus stellaris</i></p> <p>Zwergdommel <i>Ixobrychus minutus</i></p> <p>Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i></p> <p>Fischadler <i>Pandion haliaetus</i></p>	<p>Tüpfelsumpfhuhn <i>Porzana porzana</i></p> <p>Kleines Sumpfhuhn <i>Porzana parva</i></p> <p>Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i></p> <p>Blässhuhn <i>Fulica atra</i></p> <p>Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i></p> <p>Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i></p> <p>Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i></p> <p>Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i></p> <p>Bekassine <i>Gallinago gallinago</i></p>	<p>Raubwürger <i>Lanius excubitor</i></p> <p>Heidelerche <i>Lullula arborea</i></p> <p>Sperbergrasmücke <i>Sylvia nisoria</i></p> <p>Zwergschnäpper <i>Ficedula parva</i></p> <p>Blaukehlchen <i>Luscinia svecica ssp. Cyanecula</i></p> <p>GrauParammer <i>Emberiza calandra</i></p> <p>Ortolan <i>Emberiza hortulana</i></p>
Rast- und Zugvogelarten		
<p>Höckerschwan <i>Cygnus olor</i></p> <p>Singschwan <i>Cygnus cygnus</i></p> <p>Zwergschwan <i>Cygnus bewickii</i></p> <p>Rothalsgans <i>Branta ruficollis</i></p> <p>Weißwangengans <i>Branta leucopsis</i></p> <p>Tundrasaatgans <i>Anser fabalis rossicus</i></p> <p>Zwerggans <i>Anser erythropus</i></p> <p>Blässgans <i>Anser albifrons</i></p> <p>Graugans <i>Anser anser</i></p> <p>Schnatterente <i>Anas strepera</i></p> <p>Pfeifente <i>Anas penelope</i></p> <p>Krickente <i>Anas crecca</i></p> <p>Stockente <i>Anas platyrhynchos</i></p> <p>Spießente <i>Anas acuta</i></p> <p>Knäkente <i>Anas querquedula</i></p>	<p>Schellente <i>Bucephala clangula</i></p> <p>Zwergsäger <i>Mergus albellus</i></p> <p>Gänsesäger <i>Mergus merganser</i></p> <p>Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i></p> <p>Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i></p> <p>Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i></p> <p>Silberreiher <i>Casmerodius albus</i></p> <p>Graureiher <i>Ardea cinerea</i></p> <p>Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i></p> <p>Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i></p> <p>Kornweihe <i>Circus cyaneus</i></p> <p>Kranich <i>Grus grus</i></p> <p>Blässhuhn <i>Fulica atra</i></p> <p>Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i></p>	<p>Flussuferläufer <i>Actitis hypoleucos</i></p> <p>Dunkler Wasserläufer <i>Tringa erythropus</i></p> <p>Grünschenkel <i>Tringa nebularia</i></p> <p>Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i></p> <p>Bruchwasserläufer <i>Tringa glareola</i></p> <p>Kampfläufer <i>Philomachus pugnax</i></p> <p>Zwergstrandläufer <i>Calidris minuta</i></p> <p>Temminckstrandläufer <i>Calidris temminckii</i></p> <p>Sichelstrandläufer <i>Calidris ferruginea</i></p> <p>Alpenstrandläufer <i>Calidris alpina</i></p>

<i>Anas clypeata</i>	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Zwergmöwe <i>Hydrocoloeus minutus</i>
Kolbenente <i>Netta rufina</i>	Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>
Moorente <i>Aythya nyroca</i>	Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	Sturmmöwe <i>Larus canus</i>
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>		Trauerseeschwalbe <i>Chlidonias niger</i>

Tab. 1: Liste der Vogelarten (maßgebliche Bestandteile)

Erhaltungsziele

Primäres Ziel ist der Erhalt der Lebensräume aller wertgebenden Arten.

Der überwiegende Teil des SPA „Rhin-Havelluch“ (Schutzgebietsabschnitt innerhalb NP Westhavelland) (ca. 95 %) ist Offenland. Die hauptsächliche naturschutzfachliche Bedeutung des SPA liegt daher beim Offenland und seinen Arten. Bei Flächen des Offenlandes (Landwirtschaftsflächen und die darin gelegenen Strukturelemente) handelt es sich aufgrund der natürlichen Sukzession fast ausschließlich um pflegeabhängige Lebensraumtypen bzw. Habitatflächen. Die Erhaltungszustände hängen entscheidend von Art, Technik, Intensität und Zeitraum der Bewirtschaftung ab.

Die grundlegenden Maßnahmen zur Verbesserung zielen insbesondere auf die Verbesserung der Situation für die offenland- bzw. wiesenbrütenden Arten ab. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen für notwendig erachtet:

- wiesenbrüterfreundliches Mahd- und Beweidungsregime des Grünlandes bei mindestens zweimaliger, zeitlich gestaffelter Nutzung im Jahr und mahdtechnischen Vorgaben (Blockmahd, Schnitthöhe, -breite, -geschwindigkeit, Wildretter, Tagesmahd).
- Aushagerung von Grünlandschlägen zur Verbesserung der Nahrungsgrundlage von wiesenbrütenden Arten (Kiebitz, Großer Brachvogel, Bekassine, Wachtelkönig).
- Umwandlung von Acker zu Grünland insbesondere in Nähe von Wiesenbrütervorkommen und Moorstandorten.
- Erhöhung des Bracheanteils auf ackerbaulich genutzten Schlägen zur Verbesserung der Habitate u.a. der Grauammer.
- Extensivierung von Ackerstandorten in Nähe von Wiesenbrütervorkommen. Hierdurch Verbesserung der Nahrungsgrundlage der Jungenaufzucht von Wiesenbrütern.
- Aufweitung der Fruchtfolge auf Ackerstandorten im Schutzgebiet. Auf den Maisanbau auf Niedermoorböden im Schutzgebiet sollte vollständig verzichtet werden.
- Erhöhung der Vielfalt auf Ackerstandorten im Schutzgebiet (z.B. Ortolan: Sicherung / Erhalt von Ackerrandstreifen, Verzicht auf Insektizide und Düngemitteln bei einem vermehrten Anbau von Hackfrüchten; z.B. Kiebitz: Verzicht des Maisanbaus auf Niedermoorböden bei Begünstigung des Sommergetreideanbaus; z.B. Singschwan / Zwergschwan: Entwicklung / Beibehaltung von großflächigen Winterrapsschlägen).

- Pflegearbeiten (Schleppen, Walzen, Pflegeschnitt usw.) nur außerhalb der Brut- und Hauptvegetationszeit.
- Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes durch Anhebung der Grundwasserstände tief liegender Grünlandbereiche im Winter/Frühjahr.
- Entwicklung von Strukturgehölzstreifen in geeigneten Gebieten. Hierbei ist zu beachten, dass in Wiesenbrüteregebieten eine weiträumige Gehölzfreiheit beibehalten bleibt bzw. in Teilen verbessert wird.
- Erhalt und Wiederherstellung / Neuanpflanzung der Baumreihen im nördlichen Teilgebiet. Zum Schutz und Erhalt des überregional bedeutsamen Ortolanvorkommens sind die bestehenden Baumreihen zu erhalten und zu pflegen. Bei abgängigen Baumbeständen ist frühzeitig Ersatz anzupflanzen.
- Verzicht der Landwirtschaftsbetriebe auf Erntebindegarn im Schutzgebiet bzw. daran angrenzend (Schutz von u.a. Greifvögeln, Weißstorch).
- Reduzierung des Hochspannungsleitungsnetzes im Schutzgebiet. Langfristig ist hier eine unterirdische Verlegung der Leitungen zu prüfen und umzusetzen.
- Schutz des Gebiets vor Errichtung von Windenergieanlagen. Momentan sind keine Anlagen im betreffenden Schutzgebietsteil realisiert worden. Gemäß den „Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen“ (TAK) werden Schutzabstände zu FFH- und SPA-Gebieten benannt. Zum Schutz von u.a. sensiblen Brut- und Zug- sowie Rastvögeln in dem weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen und dünnbesiedelten Gebiet, sind entsprechende Anlagen im Gebiet sowie in den genutzten Flugkorridoren zu verhindern.
- Zurückdrängung des (vor allem) fremdländischen Raubsäugerbestandes zum Schutz u.a. der Wiesenbrüterbestände. Die Bestände insbesondere von Waschbär, Marderhund und Mink sowie Fuchs sind durch eine gezielte und nachhaltige Bejagung zu dezimieren.
- Erhalt und Förderung von Altholzbeständen und höhlenreichen Baumbeständen zur Erhaltung des Lebensraumes von Schwarzspecht, Mittelspecht und Zwergschnäpper.

Auf den Habitatflächen vieler Brutvogelarten (Rohrweihe, Kranich, Wachtelkönig, Kiebitz, Großer Brachvogel, Bekassine, Ortolan) sind weitere artspezifische Grundsätze zu beachten, um den Erhaltungszustand der jeweiligen Art zu sichern oder zu verbessern. Diese sind bei jeder relevanten Art im Managementplan aufgeführt und werden hier nicht weiter erörtert.

Bei vielen Brutvogelarten sind bei Beachtung der allgemeinen und artspezifischen Behandlungsgrundsätze keine planbaren flächenkonkreten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich.

Ziele und Maßnahmen für Zug- und Rastvogelarten

Das Bearbeitungsgebiet bietet verschiedenen wertgebenden Vogelarten geeignete Rasthabitate. Vielfach sind Größe und Verweildauer der Rastbestände abhängig von den Wasserständen im Gebiet sowie dem Witterungsverlauf (Zufrieren der Gewässer, Schneelage usw.), aber auch dem Nahrungsangebot. Bei Letzterem spielen oftmals die angebauten Feldkulturen eine entscheidende Rolle (Raps, Mais usw.).

Zur Sicherung der Erhaltungszustände der meisten relevanten Zug- und Rastvogelarten sind vor allem Grundsätze zu beachten, während flächenkonkrete Maßnahmen nicht erforderlich sind. Viele der bei den Brutvögeln bereits aufgeführten allgemeinen Behandlungsgrundsätze wirken sich bei Umsetzung bzw. Beachtung zugleich positiv auf verschiedene Rastvogelarten aus.

Nachfolgend sind allgemeine Behandlungsgrundsätze für die relevanten Zug- und Rastvogelarten aufgeführt.

Lfd. Nr.	Behandlungsgrundsatz	Zielarten
Maßnahmen in Wäldern und Forsten einschließlich Jagd		
01	Verzicht auf Vogeljagd (insbes. Gänsebejagung)	Höcker-, Sing- und Zwergschwan, Saat- und Blässgans, Graugans
Regelungen und Maßnahmen in der Offenlandschaft		
02	Kein Grünlandumbruch und Umwandlung in Ackerland	Höcker-, Sing- und Zwergschwan, Saat- und Blässgans, Graugans, Weißstorch
03	Belassen von Stoppelfeldern (auch Mais), kein sofortiger Umbruch nach der Ernte	Höcker-, Sing- und Zwergschwan, Saat- und Blässgans, Graugans, Weißstorch
04	Extensivierung und Rückführung von Ackerflächen in (Feucht-)Grünland	Weißstorch
05	Beibehaltung eines Mindestflächenanteils an Winterraps als Winternahrungsflächen	Großtrappe, Sing- und Zwergschwan

Tab. 2: Allgemeine Behandlungsgrundsätze für die wertgebenden Zug- und Rastvogelarten im EU SPA „Rhin-Havelluch“

Für die relevanten Zug- und Rastvogelarten sind bei Beachtung/Umsetzung der allgemeinen Behandlungsrichtlinien keine artspezifischen Grundsätze und flächenkonkreten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, um die Erhaltungszustände zu sichern oder zu verbessern.

3. Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes? (vgl. Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)

Ja

Angabe des Plans mit Titel, Planungsträger und Aufstellungsdatum oder Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Projekt der Verwaltung des Gebietes dient

Nein

4. Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Wirkfaktoren des Vorhabens

Die bei dem geplanten B-Plan-Verfahren auftretenden Wirkfaktoren sind:

- baubedingte Wirkungen – Änderung/ Errichtung von Nebenanlagen (u.a. Errichtung dreier Gärrestlager, einer Biogasaufbereitungsanlage, einer Halle zur Separation und Zwischenlagerung von Gärresten (fest), Abdeckung vorhandener Gärrestlager und Umnutzung zu Fermentern), auf die Dauer der Baubetriebsphase beschränkt,
- anlagebedingte Wirkungen – objektbezogene (inkl. Erschließungsanlagen), permanente Wirkungen,
- betriebsbedingte Wirkungen – beim Betrieb / Bewirtschaftung / Unterhaltung der Anlage entstehende Wirkungen, die über die gesamte Betriebsphase andauern.

Die vorhabenspezifische Analyse der Wirkfaktoren bezieht sich auf die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bereits vorhandene Rinderanlage, die bereits vor Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes errichtet und betrieben wurde, in Bezug auf den Erhaltungszustand der maßgeblichen Bestandteile sowie auf die Erhaltungs- und Schutzziele des Gebietes.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Entfernung von > 1.800 m zum Schutzgebiet folgender potentieller Wirkungszusammenhang zu betrachten.

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Fernwirkungen der luftgetragenen Stoffströme mit den damit verbundenen Immissionen; hier insbesondere durch Stickstoffeinträge

Stickstoffdeposition (sh. auch Ammoniak-Immissionsprognose, Eco-Cert, 10/2023)

Nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die Prüfung der Verträglichkeit erfolgt gemäß Anhang 8 der TA Luft Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Hiernach ist im ersten Schritt zu prüfen, ob (vorhabenbedingte) N-Zusatzbelastungen > 0,3 kg/(ha*a) in Habitaten der wertgebenden Vogelarten zu erwarten sind. Danach ist der Einwirkungsbereich die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die vorhabenbedingte Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg/ha*a beträgt.

Das SPA „Rhin-Havelluch“ beginnt ca. 1.800 m westliche und nordwestliche Richtung (sh. Abb. 3). Das EU-Vogelschutzgebiet wurde im Jahr 2007 im Bundesanzeiger (Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz) bekanntgemacht: Bekanntmachung der Europäischen

Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26. Juli 2007. (Bundesanzeiger: Ausgegeben am 19.10.2007, Nummer 196a).

Die 2001 per Altanlagenanzeige angezeigte Rinderanlage sowie die 2001 genehmigten Güllelager (sh. Tab. 9) der Kremmen GmbH & Co. KG waren somit deutlich vor der Ausweisung des Schutzgebietes vorhanden. Mit Genehmigungsbescheid Nr. 091.Ä0.00/10 vom 28.09.2012 wurde die Rinderanlage 2012 nach Ausweisung der Schutzgebiete wesentlich geändert. Die Biogasanlagen der Kremmen Agrar GmbH & Co. KG sowie der KTW Agrar GmbH & Co. KG wurden erst nach Ausweisung des Schutzgebietes genehmigt.

Gemäß Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen, Ad-hoc-AG „Leitfaden zur Auslegung des § 34 BNatSchG im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“, 09.02.2019 wird unter Nr. 2.1.1 – Wesentliche Änderung bereits immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen – folgendes ausgeführt:

... Wurde die Anlage dagegen seit dem Referenzdatum geändert, ergeben sich die vorhabenbedingten Stickstoffeinträge aus der Differenz der Einträge der geplanten Gesamtanlage und derjenigen Einträge, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung von der Bestandsanlage ausgingen.

Ausgangspunkt ist somit die in Tab. 9 der Ammoniak-Immissionsprognose (Eco-Cert, 10/2023) dargestellte Rinderanlage mit dem seinerzeit angezeigten Tierbestand und den genehmigten Güllelagern.

Die Anlage 3 der Ammoniak-Immissionsprognose (Eco-Cert, 10/2023) zeigt, dass selbst die Gesamtzusatzbelastung (Planziel B-Plan) für die Stickstoffdeposition (Meso) mit $> 0,3 \text{ kg N/ha}^* \text{a}$ außerhalb des FFH-Gebietes liegt. Hier sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich.

Anlage 4 der Ammoniak-Immissionsprognose (Eco-Cert, 10/2023) zeigt, dass die Gesamtzusatzbelastung (Planziel B-Plan) für die Stickstoffdeposition (Wald) mit $> 0,3 \text{ kg N/ha}^* \text{a}$ den südöstlichen Randbereich des FFH-Gebietes schneidet.

Die Anlagen 5 und 6 der Ammoniak-Immissionsprognose (Eco-Cert, 10/2023) stellen die Stickstoffdeposition Meso bzw. Wald aus dem Bestand vor Schutzgebietsausweisung und dem Planziel des B-Planes gegenüber. Die Anlage 7 der Ammoniak-Immissionsprognose (Eco-Cert, 10/2023) bildet die Differenz aus der Stickstoffdeposition (Wald) aus dem Planziel des B-Planes und dem in Tab. 9 der Ammoniak-Immissionsprognose (Eco-Cert, 10/2023) dargestellten Altbestand ab (sh. nachfolgende Abb.).

Fazit ist, dass der Wirkraum der (vorhabenbedingten) N-Zusatzbelastung $> 0,3 \text{ kg}/(\text{ha}^* \text{a})$ deutlich außerhalb des SPA „Rhin-Havelluch“ liegt.

Habitatveränderungen innerhalb des Schutzgebietes durch den prognostizierten luftgetragenen Stickstoff können ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Einwirkung von Stickstoff aus dem geplanten Vorhaben können somit auch für das SPA DE 3242-421 „Rhin-Havelluch“ ausgeschlossen werden.

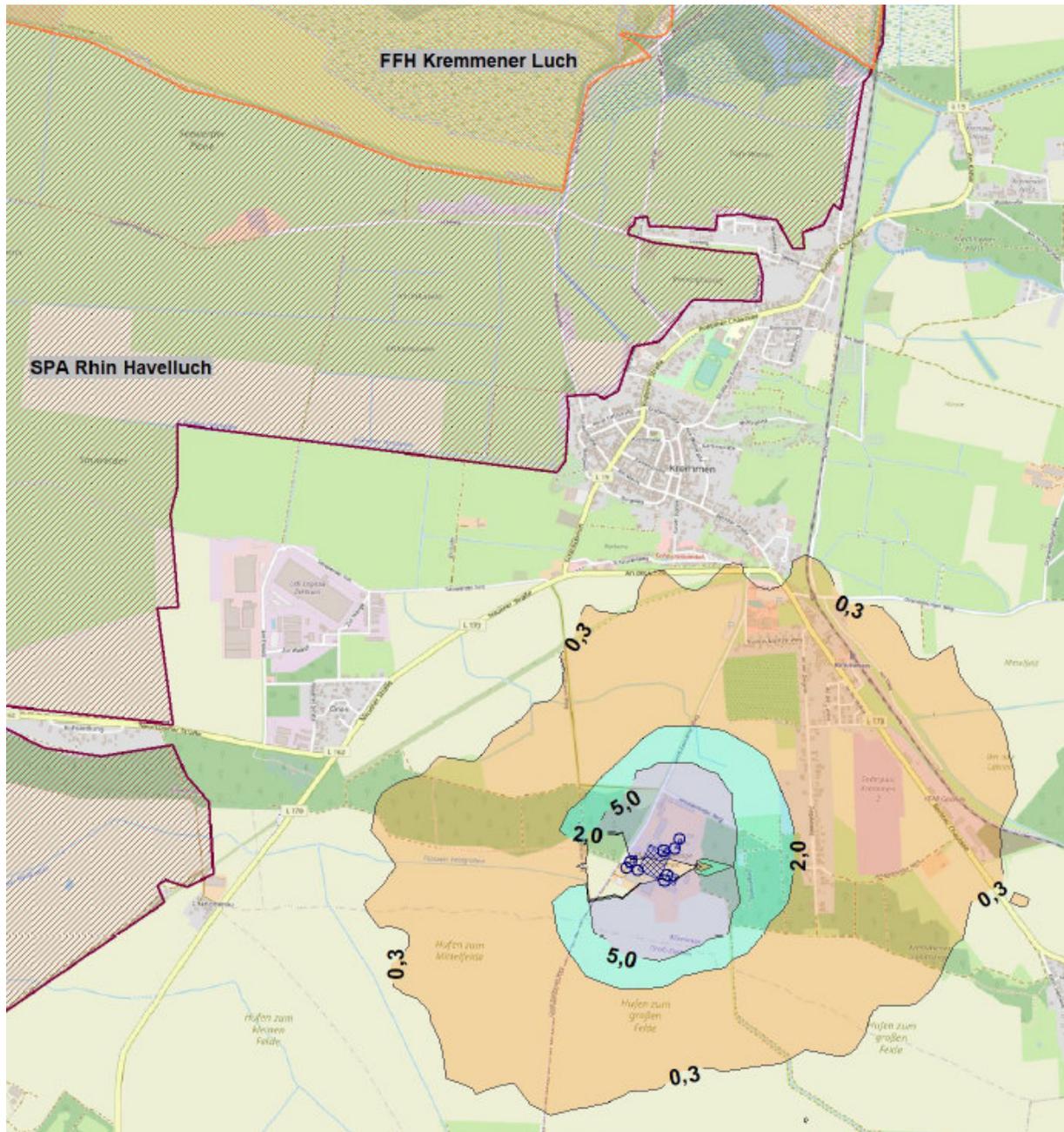


Abb. 4: Stickstoffdeposition (Wald, $v_d=0,02$ m/s) - Zusatzbelastung - Differenz aus Planziel B-Plan (rot) und Bestand (2001, Rinder + Güllelager) o. M.

5. Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Es können erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden. Weitere Prüfschritte sind nicht erforderlich.

6. Ergebnis

Es ist offensichtlich ausgeschlossen, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes eintreten können

Ja

Nein

Schwerin, 13.10.2023



Dipl. Ing. Christiane Zimmermann

Von der IHK zu Schwerin öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
für das Sachgebiet Emissionen und Immissionen

Quelle:

Managementplan für das SPA-Gebiet „Rhin-Havelluch“ Landesinterne Melde Nr. 7019, EU-Nr. DE 3242-421 - Kurzfassung; Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg; Potsdam, November 2014